

Gerechtigkeit übt, der soll leben, ja leben und nicht sterben.“ (Ezech. 18, 21.) „Befehre dich zu dem Herrn, deinem Gotte, denn du bist zum Falle gekommen durch deine Missethaten.“ (Jes. 14, 2.)

Diese beiden Beichtstühle sind eine überraschende Zierde der Kirche; sie verbinden mit dem Ernste, der der Buße gebührt, die Anmuth der Kunst.

Zur Verhütung von zu nahem Herandrängen an den Beichtstuhl umgibt jeden Beichtstuhl in einer Entfernung von 94 Centimeter ein Eisengitter.

## Sind die Kapellen in bischöflichen Convicten oratoria publica oder privata?

Von Dr. Karl Mayer, Coop. in Fichl.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob dieses oder jenes Oratorium ein orat. publicum oder privatum sei, hört man gar oft die Antwort: „Dieses Oratorium hat keinen öffentlichen Eingang; also ist es kein orat. publicum, sondern privatum und unterliegt somit allen beschränkenden Clauseln, welche für Privatoratorien gelten.“ Zur Beantwortung obiger Frage ist es nun vorerst nothwendig, klarzulegen, daß die angeführte, ganz landläufige Antwort recht mangelhaft, ja unrichtig ist. Dies dürfte der folgende geschichtliche Ueberblick und die daran geknüpste Eintheilung der Oratorien darthun; dann erst möge die aufgeworfene Frage erörtert werden: alles salvo meliori judicio.

In der Zeit vor dem Tridentinum gestatteten die Bischöfe selbst thatsächlich<sup>1)</sup> und zwar ganz allgemein die Errichtung von Hauskapellen und brachten darin auf Bitten der Diöcesanen entweder selbst das heilige Opfer dar oder ließen es durch Weltpriester oder Regularen darbringen. Da nach und nach viele Bischöfe, freilich

<sup>1)</sup> thatsächlich; denn ob potestate ordinaria oder ex (tacita saltem) delegatione seu privilegio Sed. Apost., erscheint bislang nicht bestimmt. Beide Ansichten dürften Gründe namhaft machen können. Sicher ist, daß Particularsynoden (cf. c. 12. D. I. de consecr., c. 34 ead.) obige Praxis der Bischöfe bestätigen; aber auch nur Provinzialsynoden; denn in keinem ökumenischen Concil findet sich darüber ein Canon. Haben nun auch die Canones der Particularsynoden keine die ganze Kirche verbindliche Kraft, auch nicht durch ihre später eventuell erfolgte Aufnahme in das Corpus jur. can., so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß in ihnen die Disciplin jener Zeit sich spiegelt, daß sie in Schule und forum ecclesiast. häufig citiert und verwendet wurden und so wenigstens von dieser Seite theilweise Rechtskraft des jus commune erhielten. Desgleichen ist nicht bekannt, daß diese Vollmacht den Bischöfen vom heiligen Stuhle nur privilegialiter überlassen worden sei. Die Bischöfe haben auch jetzt noch eine, wenn auch sehr beschränkte Gewalt, die heilige Messe in Privathäusern und außerhalb der Kirche im Freien darbringen zu lassen per modum actus, si magnae et urgentes causae adsunt. (cf. in Calatayeronen. sc. causa ddo. 7. Junii 1885 und 20. Dec. 1856, daß ist in einer diesbezüglichen Anfrage der

vielfach dazu gedrängt durch ungestüme Bitten Adeliger oder wohlhabender Laien, ohne weitere Schwierigkeit jedem Drator diese Begünstigung zugestanden, schlichen sich allmählig große Uebelstände ein. Die Zahl der Hauskapellen stieg immer höher; die Laien suchten um Hauskapellen nach, nicht so sehr aus innerem Drange, ihrem gläubigen Sinne, ihrer Andacht zu genügen, sondern vielmehr aus „Standesbewußtsein“ und „Prokenthum“. Dafs dabei die Kathedral- und Pfarrkirchen immer leerer wurden<sup>1)</sup>, auch viele Nachtheile bezüglich der Stola erlitten, dafs die in derartigen Kapellen den Gottesdienst versorgenden Priester, mochten sie nun als presbyteri cardinales, das heifst Kapläne, für beständig angestellt sein, oder nur periodisch von einer nahen Pfarrei excurrirten, zu Kammerdienern und darunter herabsanken<sup>2)</sup> und zu den gemeinsten Diensten mißbraucht wurden, dafs die heiligen Geheimnisse vielfach ohne die schulbige Ehrfurcht mit größter Gleichgültigkeit behandelt wurden, darf nicht verwundern. Es ist darum leicht erklärlich, dafs die Bischöfe Italiens, sei es nun gegen allzu weitgehende Forderungen sich zu schützen, sei es um die besonders bezüglich des heiligen Messopfers in derartigen Kapellen bestehenden Mißbräuche abzustellen, dem Kirchenrathe von Trient das formelle Votum: „Tremenda mysteria non celebrentur in privatis domibus“ überreichten mit der Bitte, den Gebrauch der Hauskapellen gänzlich zu untersagen. Der Kirchenrath nahm auch wirklich zu dieser äußerst wichtigen Frage Stellung, und verordnete Sess. XXII., decreto de observ. et evit. in celebr. missae „Quanta cura“ folgendes . . . neve patiantur (sc. ordinarii locorum) privatis in domibus atque omnino extra ecclesiam et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria, ab eisdem ordinariis designanda et visitanda, sanctum hoc sacrificium a saecularibus aut regularibus quibuscumque peragi. Diese Worte der tridentinischen Concilsväter bilden den Grundtext für die auf orat. publ. und priv. bezüglichen Fragen. Der Sinn derselben ist

Erzdiöcese Caltagirone in der Provinz Catania in Sicilien an die S. Congr. Conc.) Und wenn man früher sehr häufig sich von vielen Seiten an den apostolischen Stuhl wandte um Gewährung von Hauskapellen, so folgt daraus keineswegs, dafs diese Erlaubnis ausschließliches päpstliches Recht oder Reservat gewesen, da ja andere Gründe maßgebend sein konnten, wie Zweifel, Unsicherheit, die Aussicht, von Rom leichter, sicherer und schneller die Erlaubnis zu erhalten. Was eben der Bischof in seiner Diöcese, kann der Papst in der ganzen Kirche. So wird in Viglevanen. (Vigevano Provinz Pavia) ddo. 26. Martii 1847 berichtet, dafs der heilige Stuhl mehrmals angegangen worden sei um Gewährung einer Hauskapelle in einem Waisenhaus und sie auch bewilligt habe; und nichts destoweniger bemerkt die S. Congr. Conc. ad II., dafs derartige Kapellen ohnehin durch bischöfliche Auctorität errichtet werden können. — cf. auch ephemm. litt. 1897, pg. 6. — Die Entscheidung dieser Frage dürfte praktische Bedeutung gewinnen bezüglich der Rechtsphäre der Bischöfe bei Errichtung von orat. publ. infolge der ihnen durch das Tridentinum zugewiesenen designatio et visitatio.

<sup>1)</sup> cf. Syn. Ticin. a. 855.

<sup>2)</sup> S. Agobardus Lugdun. de priv. et jurr. sac. n. 11.

nach Prosper Fagnani<sup>1)</sup>, dem doctor caecus oculatissimus: weder in Privathäusern, noch außerhalb derselben irgendwo anders als in Kirchen oder in den für gottesdienstliche Handlungen bestimmten Oratorien dürfe der Bischof Erlaubnis zur Feier der heiligen Messe geben. Diese Auslegung ist auch von jeher die der römischen Curie gewesen und geblieben<sup>2)</sup> trotz gegentheiliger Anschauungen und vielfacher Praxis<sup>3)</sup> dagegen; denn von einer rechtmäßigen Gewohnheit gegen die tridentinische Entscheidung kann man in diesem Falle denn doch wohl nicht reden, wo ja die Päpste selbst, die von Gott berufenen Gesetzgeber, sowie die S. Congr. Conc., welche unmittelbar vom Papste die Vollmacht und den Auftrag hat, die Decrete des tridentinischen Concils zu erklären und auf einzelne Fälle anzuwenden, dieselbe so deutlich erklärt und so eindringlich eingeschärft.

Benimmt nun auch das Tridentinum den Bischöfen die Facultät, in „Privathäusern“ die heilige Messe zu gestatten, so ist damit nicht gesagt, daß die Bischöfe keine „Hauskapellen“ mehr erlauben dürfen; denn die S. C. C. hat auf wiederholte Anfragen seitens vieler Bischöfe zahlreiche Hauskapellen wegen ihrer berücksichtigungswürdigen Verhältnisse vom Verbote des Tridentinums nicht betroffen erklärt. So citiert schon Fagnani, jus can. ad cap. in his (30) X de priv. V. 33. n. 22. eine Entscheidung der S. C. C., welche besagt: Oratoria existentia in monasteriis<sup>4)</sup> vel hospitali-

<sup>1)</sup> Berühmter Canonist, um 1610 als Secretär der S. Congr. Conc. von Paul V. selbst berufen; Mitarbeiter an dessen Encyklika ddo. 10. Martii 1615 betreffend die Oratoria privata: somit als Zeitgenosse und Augenzeuge der damaligen Anschauung der römischen Curie unbedingt glaubwürdig. cf. Fagnani, Jus. can. ad c. Auctoritate (27) X de censib. III. 39. no. 17.

<sup>2)</sup> cf. Decretum Pauli V. d. d. 10. Martii 1615. — Decr. Clem. XI. ddo. 15. Dec. 1703. — Const. Innoc. XIII. ddo. 13. Maii 1723. — Bened. XIII. Decr. ddo. 23. sept. 1724. — Concil. Rom. a. 1725 tit. 15. c. 2. — Bened. XIV. Const. „Magno“ ddo. 2. jun. 1751. — S. Congr. Conc. in Monasteriens. ddo. 25. jan. 1847 u. 5. apr. 1851. — In Calatayeronen. ddo. 7. jun. 1855 u. 20. Dec. 1856.

<sup>3)</sup> Für Belgien verbürgt diese gegentheilige Praxis Zypaeus (van den Zype), berühmter Canon. Prof. in Löwen † 1650. Jur. Pont. nov. anal. enarr. l. 3. tit. de celebr. miss. n. 8. — Für Frankreich: Bouvier Epp. Cenoman. † 1855. (Le Mans, Dep. Sarthe, N. W. Frankreich). Instit. theol. tract. de Euchar. p. II. c. 6. art. 4. § 9 n. 4; ferner Lequeux: Man. Comp. jur. Can. nr 1064 ed. Paris 1843. — Für Deutschland: Bichler † 1736. Jus can. ad libr. III. Decret. tit. 41. n. 5.; Maschat Instit. jur. can.: l. 3. tit. 41. n. 2. — Für das Königreich beider Sicilien: Secretarius S. C. C. in Calatayeronen. l. c.

<sup>4)</sup> Die contemplativen Orden bauten sich ursprünglich oratoria an die Klöster Heshasterien an; allein dieselben dienten nur den Mönchen für das Chorgebet und für den Fall, daß welche die heiligen Weihen hatten, zur Feier der heiligen Handlungen, denn die Laien, zumal die Frauen, hatten keinen Zutritt. Diese Gewohnheit blieb fast allgemein bis zum 9. Jahrhundert. Als von da an allmählich, allgemein erst seit dem 12. Jahrhundert, zumal mit dem Erstehen solcher Orden, welche auch Seelsorge übernahmen, den Laien die Klosteroratorien sich öffneten und mehr und mehr denselben zum Gebrauche überlassen wurden, wodurch die bisherigen oratoria eigentlich ecclae wurden, (S. R. C. in Suession. Soissons, Dep. Aisne, N. Frankreich, ddo. 12. Jul. 1855) begannen die Regu-

bus<sup>1)</sup> ordinaria vel Apostolica facultate fundatis non comprehendi in prohibitione Concilii. Daraus erhellt, daß die Bischöfe wenigstens in den Oratorien der Klöster und Hospitäler, wosern sie nur durch kirchliche Auctorität errichtet worden sind, das heilige Messopfer erlauben können.

Daß aber die angeführte Entscheidung nicht einschränkenden Sinnes ist, gleichsam als ob hospitalia, die ohne vorher eingeholtes Einvernehmen des Bischofes errichtet werden, vom tridentinischen Verbote betroffen würden, besagt die Entscheidung in Viglevanen. ddo. 26. mart. 1847; denn ad dub. I.: An oratoria in hospitalibus ceterisque piis locis absque eppi auctoritate erectis constituta in prohibitione Concilii Tridentini comprehendantur? wurde geantwortet: Negative. Und im Motivenberichte zu dieser Entscheidung gab der Secretär der Congr. Cone. an, daß derartige loca mit Unrecht Privathäusern gleichgestellt wurden<sup>2)</sup>, ob nun bei ihrer Errichtung der Bischof theilhaftig sei oder nicht.

Die letztere Entscheidung wird bestätigt und in gewisser Beziehung erweitert durch die Entscheidung in Monasteriensi (Münster, Westphalen) ddo. 5. apr. 1851. Es heißt dort: Quoad loca pia et religiosas domus vel pro spiritualibus exercitiis erecta cum approbatione Ordinarii vel publica<sup>3)</sup> sine ea approbatione, Eppus non indiget facultatibus pro concedenda licentia Sacrum in iis peragendi. Daß auch die Entscheidung in Viglevanensi so zu nehmen sei, geht aus dem Summarium derselben causa hervor, worin der Secretär nach dem Hinweise darauf, daß es Bischöfen nicht erlaubt sei, franken Priestern die Feier der heiligen Messe in ihrer Wohnung zu erlauben, ausführt, wie folgt: Non ita vero dicendum quoad orphanotrophia et nosocomia publica et alia

laren innerhalb ihrer Klöster Hauskapellen einzurichten für den eigenen Gebrauch. cf. Fagnani, Jus can. ad c. Auctoritate (27) X de censib. III. 39 nr 25. Diese oratoria domestica oder Hauskapellen sind hier gemeint.

<sup>1)</sup> Der generelle Name für Anstalten, in welchen Hilfsbedürftige aller Art (Pilger, Arme, Kranke, Obdachlose, Schutzbedürftige, Waisen, Findelkinder etc.) Aufnahme und Pflege finden, in welchen also die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit geübt werden; hieher sind auch zu rechnen: Grenz-, Blinden-, Taubstummen-, Verbesserungs-Institute, Versorgungs-, Pfründenhäuser etc. cf. Freiburger R.-L. v. Hospital. — Soglia, † 1855, Instit. j. p. § 131: hospitalia sunt quaevis loca sive hospitibus et peregrinis suscipiendis, sive pauperibus alendis sive infirmis curandis, sive demum ceteris, qui aliena ope et auxilio indigent, recipiendis et educandis addicta.

<sup>2)</sup> Dasselbe gilt von den episcopia (bischöflichen Palästen) monasteria und überhaupt domus religios. cf. Bened. XIV. Const. „Magno“ § 2. — Petra in const. Pasch. II. sect. 1. nr. 96.: In capella Palatii eppalis, die er publica nennt, a quocumque satisfat praecepto missae. cf. S. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. rp. 3. dub 4. nr. 357. II.

<sup>3)</sup> publicus hat hier nicht den Sinn von öffentlich, wie in „öffentlichen Schulen“, nämlich vom Staate anerkannt, mit den Rechten der Oeffentlichkeit, sondern „dem Gemeinwohle dienend“.

similia loca pia quamvis auctoritate (Eppi sc.) non fuerint erecta. Haec siquidem indulta Eppi potestatem non excedere, articulo plenissimo discusso solemnī resolutione sancitum fuit in Viglevanensi.

Aus diesem geschichtlichen Ueberblicke geht hervor, daß es außer den Dratorien in Privathäusern noch andere gibt, welche ebenfalls keinen aditus publicus haben, aber desungeachtet nicht zu jenen gezählt werden.

Versuchen wir nun die Grenze genauer zu ziehen. Wie allbekannt, theilt man die orat. in publ. und priv. ein. Beide Termini können nun verschiedene Bedeutung haben je nach dem Beziehungs-begriffe, rücksichtlich dessen sie genommen werden. Nach dem gewöhnlichen Sprachbegriff und Sprachgebrauch ist ein orat. publ. dasjenige, welches allen ohne Unterschied zur Benützung offen steht, privatum aber jenes, welches nur einer bestimmten Körperschaft, einer Privatfamilie, einer Privatperson zum Gebrauche dient. Damit nun ein Dratorium im erwähnten Sinne publ. ist, verlangen die kirchlichen Vorschriften auf Grund des jus commune<sup>1)</sup> als Regel, daß die Thüre des Dratoriums unmittelbar auf eine öffentliche Straße<sup>2)</sup> münde. In der That bezeugt Fagnani<sup>3)</sup>, daß die S. Congr. Conc. zum öfteren entschieden, es könnten Dratorien, die zwar ganz freistünden, aber einen Ausgang auf einen Privatgrund oder auf einen Hof hätten, nicht als publ. angesehen werden, außer der Besitzer träte urkundlich den Grund ab oder verpflichte sich wenigstens durch eine öffentliche Urkunde, den Zugang zur Kapelle während der Zeit des Gottesdienstes für immer offen zu halten. Nur selten nahm man von Seite des apostolischen Stuhles Abstand von dieser feierlichen Verzichtleistung.<sup>4)</sup>

In diesem Sinne müssen also alle Dratorien, die innerhalb von Gebäuden liegen ohne unmittelbaren Eingang von einer öffentlichen Straße, als orat. priv., besser domestica bezeichnet werden, selbst dann, wenn sie innerhalb solcher Gebäude liegen, die als öffentliche angesehen werden und somit vom Verbote des Tridentinums ausgenommen sind. Als publ. gelten aber diesbezüglich alle Dratorien mit einer porta in viam publicam, mögen sie nun von der

<sup>1)</sup> cf. Corp. jur. civ. Rom.: L. Sed Celsus (6) pr. et. l. Pacta conventa (72) § Papinianus (1) D. XVIII. 1. de contrahenda emptione, wo publ. definiert wird: quod in publico usu habetur; it. l. 1. D. de locc. et itinn. publ. XLIII. 7. et l. 2. § 5 D. Nequid in loco publ. XLIII. 8., wo publ. definiert wird: quod ad usum omnium pertinet, quod publico usui destinatum est.

<sup>2)</sup> cf. l. 2 § 21. D. XLIII. 8 Nequid in loco publ.

<sup>3)</sup> op. cit. ad cap. 30. X. V. 33. nr. 18.

<sup>4)</sup> cf. Breve Leo's XII. ad Epp. Samogitien. (h. Telschi, Gouv. Romno, N. W. Rußland) ddo. 14. febr. 1826; item Pii VIII. ad Archiep. Tolet (gleichn. Prov. Spanien) 15. sept. 1829. etc.; neuestens in causa Monasterien. per summ. prece. ddo. 28. maii 1853.

legitimen Auctorität, dem Bischöfe errichtet sein, wenigstens mit seiner stillschweigenden Erlaubnis, oder von einem Laien aus Privatandacht, zum Beispiel behufs gemeinsamer Verrichtung der täglichen Gebetsübungen, in welchem Falle jedoch die Kapellen trotz öffentlichen Einganges solange der Rechte öffentlicher Kapellen entbehren, bis die diesbezügliche Erlaubnis des Bischofes eingeholt wird; dabei genügt consensus tacitus, der sich z. B. darin zeigt, daß der Bischof nicht reclamiert, obwohl er weiß, daß in einem derartigen Dratorium Messe gelesen wird.

Bislang wurde publ. und priv. einzig auf die qualitas loci bezogen. Ein anderer Beziehungsbegriff ist unbeschränkte Messlicenz und die Erfüllung des Kirchengebotes seitens jedes Anwesenden durch Anhören der heiligen Messe. Als publ. gelten diesbezüglich (und sind somit eines päpstlichen Indultes nicht bedürftig) alle jene Dratorien auch ohne öffentlichen Eingang, welche ausschließlich<sup>1)</sup> und für immer<sup>2)</sup> nach Gebühr und Vorschrift<sup>3)</sup> zu gottesdienstlichem Zwecke bestimmt werden und damit schon an sich, das heißt infolge ihrer Errichtung oder Bestimmung für die Feier der heiligen Messe und anderer gottesdienstlichen Handlungen geeignet erscheinen; als priv. in diesem Sinne müssen jene angesehen werden, welche einer derartigen Errichtung oder Bestimmung ermangeln, so daß sie ebenso leicht zu Profanzwecken verwendet werden können<sup>4)</sup>, somit eines päpstlichen Privileges bedürfen. So sind orat. publ. die Dratorien mit einem kirchlichen Benefiz, auch wenn sie keinen öffentlichen Eingang haben, ja sogar innerhalb Privathäuser liegen<sup>5)</sup>; ferner Dra-

<sup>1)</sup> Das Tridentinum nimmt ja vom Verbote: Neve patiantur etc. die ad divinum tantum cultum dedicata oratoria aus.

<sup>2)</sup> Freilich ist diese perpetuitas nicht so groß, als die jener öffentlichen Kapellen, welche auch öffentlichen Eingang haben. cf. S. Alph. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. c. 3. dub 4. 357. II. oratoria carcerum, confraternitatum hospitalium et communitatum non comprehendi in prohibitione Tridentini, quia haec sunt oratoria fixe ad divinum cultum dedicata.

<sup>3)</sup> Zumal unter Einholung der bischöflichen designatio et visitatio, sei es, daß der Bischof die näheren Umstände der Erbauung und Ausstattung bezeichnet, sei es, daß er nachträglich anlässlich einer Visitation alles anerkennt.

<sup>4)</sup> Denselben Unterschied gibt der Secretär der Congr. Conc. in Grossetana (Grosseto, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, Region Toscana, Italien) ddo. 16. u. 13. maii 1778, wo er sagt: Der canonische Unterschied zwischen orat. publ. und priv. besteht darin, daß das priv. durch Privatauctorität oder durch ein Indult des Papstes mit Beschränkung auf gewisse Personen errichtet ist und somit weder für einen locus sacer, noch religiosus gehalten wird, weil nämlich nach Wunsch des Besitzers wieder zu Profanzwecken verwendbar; publicum hingegen ist jenes, welches entweder durch den Papst oder den Bischof, sei es mit ausdrücklicher Erlaubnis oder schweigender Zustimmung für den Gottesdienst auf immer bestimmt wird, daher nicht nach Belieben zu Profanzwecken umgewandelt werden kann.

<sup>5)</sup> So z. B. das orat. St. Aniceti im Palaste Altamps zu Rom. cf. In Monasteriensi ddo. 28. maii 1853, wo bezüglich Hauskapellen ohne öffentlichen Eingang in den Schlössern adeliger Familien auf Grund dessen, daß denselben vom heiligen Stuhle privilegierte Altäre und vollkommene Abkässe,

torien, welche vom Bischöfe consecrirt oder feierlich benedicirt sind; sodann die Oratorien innerhalb der Klöster und loca pia etc.; orat. priv. aber sind die in Privathäusern errichteten Kapellen, sowie jene Kapellen mit öffentlichem Eingang, welche vom Bischof noch nicht designirt oder visitirt sind.<sup>1)</sup>

Beide erwähnten Beziehungsbegriffe greifen also ineinander; ein Oratorium kann rat. loci publicum sein, ohne daß damit die licentia sacrum in eo peragendi verbunden ist; und umgekehrt ein oratorium publ. in Bezug auf die licentia sacr. perag. kann pri-

und zwar für alle Gläubigen, ertheilt worden sein, daß sich in denselben von den Bischöfen instituierte kirchliche Beneficien vorgefunden, daß ferner seit undenklichen Zeiten dort auch an Sonn- und Feiertagen Messe gelesen wurde, die Bewohner der Nachbarschaft aber dahin giengen in der guten Ueberzeugung, das Kirchengesetz zu erfüllen, von der S. Congr. Conc. beschlossen wurde: quoad praeteritum possessores horum oratoriorum non esse inquietandos, das heißt ihren Schloßkapellen, die qualitate loci privatae seien, könnten die Rechte öffentlicher Kapellen belassen bleiben. Durch Beneficien, privilegierte Altäre, vollkommene Ablässe, Consecration oder Benediction gilt eben die dedicatio perpetua erwiesen. Desgleichen liest man im folium des Secretärs in derselben causa: „Die heilige Congregation pflegt consecrirt, benedicirt oder mit kirchlichen Beneficien versehene Kapellen als öffentliche zu erklären.“ Ferner: „Der Privateingang scheint ihnen den Charakter öffentlicher Kapellen nicht zu benehmen; was einem jeden dient, wird als öffentlich erachtet.“ — Durch diesen Fall, wie auch einen andern in una Moguntina (Mainz) im 24. vol. des thesaur. resolut. pg. 58 angeführt, und abgedruckt in den Analect. jur. Pont. 1858: traité sur les chap. domest. nr. 96, sowie in dem Archiv für katholisches Kirchenrecht III. B. 1858 pg. 638, betreffend die beiden Schloßkapellen des Baron Mairhofer ist erwiesen, daß dort, wo nach hergebrachter Gewohnheit die Umwohner in einer Hauskapelle, z. B. eines Schlosses, an Sonn- und Feiertagen der Messe beiwohnen, der Gutsbesitzer aber es ruhig geschehen läßt, die possessores darüber nicht zu beunruhigen seien, zumal wenn die Pfarrkirche weit ab liegt, die Wege schlecht sind und der Pfarrer keine Einsprache erhebt. So kann gewohnheitsrechtlich aus einer ihrer Natur und Lage nach privaten Kapelle eine öffentliche werden. cf. Archiv für katholisches Kirchenrecht, III. B. nr. 100. — Nach der heutigen Praxis wird freilich kein kirchliches Beneficium mehr in einer nach Natur und Lage privaten Kapelle instituiert, noch eine derartige Kapelle consecrirt; und wo derartige Oratorien schon bestehen, wünscht die S. Congr. Conc., daß, wenn möglich, eine porta in viam publicam gebrochen werde, nicht als ob dadurch die Kapelle erst öffentlich würde, sondern um der schon öffentlichen Kapelle nach Ähnlichkeit den äußerlichen Charakter der Öffentlichkeit zu geben. Denn die Oeffnung einer Thüre in viam publicam macht, wie der Secretär der S. C. C. im folium zur causa Monasterien. ddo. 1853 bemerkt, eine Privatkapelle an und für sich nicht öffentlich, sondern nur dann, wenn die mit einem Privateingange versehene Kapelle mehr zum allgemeinen Gebrauche gebaut wurde und nicht in erster Linie im Interesse desjenigen, der sich des Privateinganges bedient.

<sup>1)</sup> cf. Vehmkuhl theol. mor. vol. I. 1. p. L 1. tr. 2 c. 4. art. 2. § 2. ad IV. 2. sub nr. 561: Oratoria publica relate ad praeceptum audiendae missae sunt etiam oratoria in domibus sive institutis publicis atque etiam oratoria domestica in domibus regularium, uti satis colligitur ex Const. Pauli III. „Licet debitum“ et Greg. XIII. „Decet Rom. Pontif.“ atque ex communi theologorum sententia. Und unter domus sive instituta publica versteht dieser in der ganzen katholischen Welt tonangebende Gelehrte gemeinnützige Anstalten im Gegensatz zu den Privatwohnungen, gleichviel ob sie vom Bischofe errichtet werden oder nicht.

vat. sein qualitate loci.<sup>1)</sup> Aus der Verbindung beider Begriffe ergibt sich nun folgende Schlusseinteilung:

1. oratoria vere oder stricte publica sind jene,

a) zu welchen alle indiscriminatum Zutritt haben, sei es daß die Thüre an einem öffentlichen Platz oder Wege liegt, sei es daß der Eigenthümer des Hauses, in welchem sich das oratorium befindet, urkundlich oder wenigstens thatsächlich die gewohnheitsrechtliche Verpflichtung übernimmt, den Zugang zum Oratorium zur Zeit des Gottesdienstes immer und jedem offen zu halten;<sup>2)</sup>

b) welche vom Bischofe oder mit dessen Genehmigung errichtet sind und für immer und ausschließlich zu liturgischen Zwecken bestimmt sind; für bauliche Unterhaltung, zur Verhaltung der supellex sacra und des Altarschmuckes muß eine entsprechende Dos ausgeworfen oder wenigstens die ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung übernommen werden, alles zur guten Instandhaltung der Kapelle Nothwendige zu besorgen: Punkt a und b, aditus publ. und erectio canonica, in sensu composito, nicht diviso;<sup>3)</sup>

2. oratoria quasipublica oder semipublica oder mixta sind jene, welche zwar keinen öffentlichen Eingang haben, auch sonst weder

<sup>1)</sup> cf. Ephemm. litt. 1896 pg. 98 in fe nr. I.: non omnia oratoria domestica (Zinnenkapellen ohne öffentlichen Eingang) sunt privata neque in prioribus ecclesiae saeculis uti talia haberi poterant, etsi pro privatae familiae usu et sub ejusdem jurisdictione erecta fuissent; aditus namque privatus publicitatem oratorii non destruit, quatenus herus domus sese obliget ad jus fidelium tuendum, ut libere accedant. Das coenaculum Hierosolymitanum, die ecclae domesticae der Act. Ap. XX 7—12, ad Rom. XVI 3—5, ad Phil. v. 2 sind Bestätigungen dafür aus der Apostelzeit.

<sup>2)</sup> Die formalis ratio der publicitas ist also nicht in erster Linie der aditus publicus im materiellen Sinne, nämlich die porta publica, sondern das gewohnheitlich oder urkundlich, zum mindesten stillschweigend verbürgte Anrecht des freien Zutrittes für jedermann ohne Unterschied; in der porta publica findet diese formelle ratio der Publicität nur ihren concreten Ausdruck, und zwar der Regel nach.

<sup>3)</sup> Diese oratoria vere publica haben die Moralisten und Canonisten im Auge, wenn sie wie Lehmfuhl (theol. mor. vol. I. 1. p. L. 1. Tr. 2. cp. 4. a. 2. § 2 ad IV. nr. 3 not. 2, lauf. Nr. 562) folgende Erfordernisse aufstellen, ut oratorium in domibus privatorum pro publico rite constituatur:

1. ut ingressus per viam publicam pateat. 2. ut nulli subiaceant servituti a jure canonico reprobatae vel dominus nequeat ab accessu alios viam obstruendo impedire. 3. ut in perpetuum divino cultui addictum sit. 4. ut statuantur redditus ad officia divina sufficientes; attamen non quaelibet conditio, si forte impleta non fuerit, impedire videtur, quin oratorium publicum reipsa validum factum sit (in welchem Falle es wenigstens quasi publicum sein kann). — NB. Von den oratoria stricte publica sind wohl zu unterscheiden die oratoria im engeren Sinne publica; ursprünglich hießen (besonders vom 6. bis 9. Jahrhundert) ecclesiae nur die ecclesiae oder tituli maiores, nämlich die Kathedral- (ecclae civitatis) und Landpfarrkirchen (ecclae pagi); die ecclae minores (martyria, Kirchen über den Gräbern der Martyrer, monasteria, Klosterkirchen etc.) hießen ebenfalls oratoria (im weiteren Sinne nämlich); diesen ecclesiae gegenüber, zu denen später noch die Collegiat- und Conventualkirchen kamen, und wo allein legitimus ordinariusque conventus haberi poterat (Conc. Agathense a 506 cn. 21: Agde, Dep.

vertragsmäßig noch stillschweigend jedem offen stehen, wohl aber die *perpetua dedicatio ad cultum divinum*, sowie die *canonica erectio*, wenigstens durch die *designatio* und *visitatio eppi* oder in äquivalenter Weise aufweisen können. Hieher gehören die consecririerten, feierlich<sup>1)</sup> benedicirten und mit kirchlichen Beneficien versehenen Hauskapellen, sowie die *loci religiosa* und *pia*, also die *oratoria domestica* in den Palästen der Cardinäle und Bischöfe, in den Klöstern und ordensähnlichen Congregationen, in den tridentinischen Clerical- und Knabenseminarien, in den Conservatoria puellarum<sup>2)</sup>, in den Hospitälern im weiteren Sinne, worunter nicht nur nosocomia (Leprosorien, Pest-, Siechthäuser etc.), sondern auch xenodochia (Herberge-Anstalten), ptochotrophia (Armenhäuser), gerontocomia (Altersversorgung-, Pfründen-, Invalidenhäuser), orphanotrophia (Waisenhäuser), Blinden-, Taubstummen-Anstalten, Irrenhäuser etc., überhaupt Wohlthätigkeits-Anstalten für Hilfsbedürftige jeder Art zu verstehen sind, Oratorien in den montes pietatis (Anstalten behufs unverzinslicher Darlehen), Exercitienhäuser<sup>3)</sup>, in Emeriten- und Demeritenhäusern für Priester<sup>4)</sup>, in den carceres publici (Gefangenhäusern)<sup>5)</sup>, in Erziehungs-Anstalten<sup>6)</sup> und öffentlichen Schulen, quae causam religionis attingunt, (z. B. in den sogenannten Mädchenpensionats, den verschiedenen Töchter Schulen, in den Mittel- und Hochschulen, wofern die Anstalten nicht überwiegend indifferentistisch oder atheistisch sind<sup>7)</sup>) und in ähnlichen öffentlichen, d. i. dem Gemeinwohl nützlichen Anstalten;<sup>8)</sup>

Hérault, Südküste Frankreichs) das heißt alle Gläubigen ohne Unterschied des Geschlechtes Zutritt hatten und alle pfarrlichen Functionen abgehalten werden konnten, stehen die oratoria, im engeren Sinne publica, die weder die Ausdehnung noch auch die Rechte einer eigentlichen Kirche im liturgischen Sinne haben.

<sup>1)</sup> Nämlich mit der benedictio, die im Rituale Rom. unter tit. 8 c. 27 behufs Einweihung einer ecclesiae seu oratorium publicum angeführt ist.

<sup>2)</sup> d. i. Häuser, in denen feminae, vota simplicia habentes, oder auch ohne diese in pia communitate beisammenleben.

<sup>3)</sup> S. C. C. in Monasterien. ddo. 5. apr. 1851.

<sup>4)</sup> Maur. Schenkl Inst. jur. can. ed. Scheill § 776 coll. § 784.

<sup>5)</sup> cf. S. C. C. ddo. 14. Nov. 1648 ad Archieppum Calaritanum (Cagliari, Südküste Sardinien).

<sup>6)</sup> Freiburger R.-L. v. Kapelle col. 116. — Ephemm. litt. 1896 pg. 104. — Werden derartige Erziehungs-Anstalten von religiösen Orden oder Congregationen geleitet, so haben sie ohnehin gleichsam per particip. privileg. schon das Recht auf Hauskapellen. — In manchen Filialen neuerer weiblicher Congregationen werden freilich diesbezüglich oft etwas hohe Anforderungen gemacht. Wo Zwei oder Drei in ihrem Namen versammelt sind, dort muß eine Hauskapelle und darin der Heiland mitten unter ihnen zugegen sein — praesentia sacramentali.

<sup>7)</sup> Um derartige Anstalten noch zu den loci pia im weiteren Sinne rechnen zu können, scheint ein genügender Grund darin zu liegen, daß die Schüler vorschriftsmäßig von der Anstalt selbst angehalten sind, ihren religiösen Pflichten nachzukommen.

<sup>8)</sup> Dieser Unterschied zwischen Oratoria stricta publica und quasi publica findet sich, wenn auch vielleicht nicht quoad terminos, so quoad rem ganz all-

3. *oratoria stricta* oder *universe privata* seu *domestica*, die Oratorien nämlich innerhalb Privathäuser, d. h. innerhalb der Wohnräumlichkeiten adeliger oder sonst um die Kirche wohlverdienter Privatpersonen.<sup>1)</sup>

Welches sind nun die Rechte der *Oratoria publica*? Sie dürften wohl am klarsten hervortreten in einer Zusammenstellung mit den Einschränkungen, unter welchen die Privatoratorien durch päpstliches Indult gewährt werden.

Die *Oratoria domestica* behandelt die Kirche mit großer Strenge. Die Vollmacht, darin die heiligen Geheimnisse feiern zu dürfen, ist dem heiligen Stuhl reserviert, der sie durch die S. Congr. Conc. oder Rit., auch Brev., zuweilen die der Bischöfe und Regularen expediert. Diese Indulte sind mit einer Menge einschränkender Clauseln versehen, die deren Ausübung einengen. 1. Pfllegt man *orat. domest.* nur Personen von hohem Adel<sup>2)</sup> oder großen Verdiensten um die Kirche zu gewähren, falls sie eine Krankheit oder sonst ein triftiger Grund hindert, zur Kirche zu kommen. 2. Die Messe darf nur in Gegenwart des Indultars, und wenn deren mehrere sind, in Anwesenheit wenigstens eines derselben gefeiert werden. 3. Der Kirchenpflicht genügen durch Anwohnen der heiligen Messe außer den Indultaren nur die im selben Hause wohnenden Verwandten, die zufällig auf Besuch weilenden Gäste und die bei der Feier nothwendigen Diener. 4. Täglich darf nur eine heilige Messe gelesen werden, und auch diese ist an den höheren Festtagen, wenn nicht krankheits halber gestattet, untersagt. Diese Hauskapellen sind also strenge persönlich und der Ort ist im Indulte nur genannt, damit das Privileg nicht über denselben hinaus ausgedehnt werde. Es erlischt darum gewöhnlich mit dem Tode des Hauptindultars und geht auf die Erben nicht über. Zwei oder mehrere derartige Kapellen dürfen in keinem Hause sich befinden, sei es desselben, sei es verschiedener Besitzer.<sup>3)</sup> Keine feierliche Function darf darin gehalten werden, z. B. Hochamt, feierliche Besprengung mit Weihwasser; Spendung der heiligen Sacramente ist nur mit Erlaubnis des Bischofes gestattet, priesterliche Verrichtungen, wie: Palmen-, Aschen-, Samen-, Eier-, Feuer-, Kerzenweihe u. dgl., Ver-

gemein bei den neueren Canonisten und Moralisten. cf. Van Cameren: de *orat. publ. et priv.* pg. 58—124, pg. 193 seq. Auch die ephemm. litt. unterscheiden constant *oratoria vere privata* und andere, die sie wieder abtheilen in *pleno sensu publica* und in *semipublica*.

<sup>1)</sup> cf. Ephemm. litt. 1896 pg. 47: *orat. priv. illud est, quod usui privatae domus reservatur; conceditur ex Apost. indultu quibusdam determinatis personis seu familiis sub certis clausulis ea conditione, ut ab epopo visitentur et approbentur.*

<sup>2)</sup> cf. vol. 15 thesaur. resolut. S. C. C. pg. 48, wo ein Adeligter erst auf den Nachweis seines Adels hin im ruhigen Besitze seines Privatoratoriums belassen wurde.

<sup>3)</sup> cf. Archiv für kath. K.-R. 1858, nr. 71, pg. 625.

kündigung der Fast- und Festtage, die auf die Woche fallen, sind nicht erlaubt. Unterricht und Predigt, wosern sie nicht ganz privat geschehen, dürfen nicht vorgenommen werden.

In den öffentlichen und den ihnen gleichgestellten Kapellen aber hat der Bischof die Vollmacht, die Priester zur Feier der heiligen Messe zu ermächtigen, ohne daß es nothwendig wäre, um Messlicenz sich nach Rom zu wenden.<sup>1)</sup> Diese Erlaubnis ist allgemein ohne Beschränkung oder Ausnahme in Bezug auf Zahl der Messen oder auf die hohen Festtage des Jahres; somit darf ohne specielle Erlaubnis auch an den höchsten Festtagen dort celebriert werden und zwar von mehreren, beliebig vielen Priestern. Alle Gläubigen, die der Messe bewohnen, erfüllen das Kirchengesetz<sup>2)</sup> und der Bischof hat nicht die Gewalt, das Gegentheil anzuordnen; auch kann der Bischof die Feier der heiligen Messe an Sonn- und Festtagen ohne triftige Gründe nicht verhindern. Alle priesterlichen Functionen, welche nicht im strengen Sinne pfarrliche Rechte sind, dürfen abgehalten werden: Hochamt u. s. w., feierliche Besprengung mit Weihwasser, die verschiedenen, oben angeführten Weihen zc., Spendung der heiligen Sacramente, Aussetzung der Reliquien, Ceremonien der Charwoche, 40stündiges Gebet, heiliges Grab, wosern in einer solchen Kapelle das Sanctissimum ist.<sup>3)</sup> Daraus geht hervor, daß diese Rechte nicht persönlich, sondern local sind. Es dürfen nach Bedarf auch mehrere derartige Kapellen in einem Hause errichtet werden, was ohnehin in Klöstern, Episkopien, Seminarien zc. häufig practiciert wird.<sup>4)</sup>

Nach alledem ist es nicht mehr schwer, die gestellte Frage zu beantworten. Vor allem handelt es sich hier nicht um die *publicitas ratione loci*; diesbezüglich werden *Convicts*kapellen, weil gewöhnlich ohne öffentlichen Eingang, fast immer *orat. priv. seu dom. sein*. Zu den *oratoria vere publica* gehören sie also in diesem Falle nicht. Wohl aber genießen sie die Rechte öffentlicher Kapellen, sind also *quasi publica*. Denn:

I. Das Tridentinum benimmt den Bischöfen und reserviert dem Papste das Recht, die heilige Messe zu gestatten, nur bezüglich

<sup>1)</sup> *Sehmkuhl, theol. mor. vol. II. p. 2. L. 1. tr. IV. sect. 2 ep. 3. art. 1. § 4 5, ad 5. (nr. 224.): Eppis facultas inest, in quibuslibet monasteriis aliisque locis piis et publicis oratorium erigendi.*

<sup>2)</sup> *cf. St. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. c. 3. dub. 4 nr. 357. II.: Et propterea in huiusmodi oratoriis (carcerum, confraternitatum, hospitalium et communitatum) quicumque audientes missam satisfaciunt et a quocumque sacerdote possunt ubique missae celebrari ac omni die etiam ex solemnioribus.*

<sup>3)</sup> *cf. Gardellini, Decreta authent. nr. 3670.*

<sup>4)</sup> Daraus erhellt der Unterschied zwischen *orat. publ. und priv.*, den die *Ephemm. litt. 1898* auf pg. 47 geben:

a) *ratione concedentis*; b) *r. temporis*; c) *r. personarum ad quas extenditur*; d) *r. benedictionis*; e) *r. sacrorum rituum*.

der domus privatae und extra oratoria ad divinum tantum cultum dedicata (Sess. XXII. Decr. de observ. et evit. in celebr. miss. „Quanta cura“).

Nun sind bischöfliche Convicte keine domus privatae, wohl aber die Kapellen in denselben oratoria ad divinum tantum cultum dedicata.

Also sind derartige Kapellen im tridentinischen Verbote nicht eingeschlossen, somit quasi publica, genießen demnach die Rechte öffentlicher Kapellen.

Der Obersatz ist der classische Text des Tridentinums puncto Oratorien. Der Untersatz geht aus der einfachen Erklärung der termini hervor. Unter domus privatae versteht das Tridentinum dasselbe, was der sensus communis: die Häuser respective Wohnräumlichkeiten von Adeligen oder um die Kirche hochverdienter Personen, sowohl aus dem Laienstande, wie aus dem Clerus, also von Einzelpersonen<sup>1)</sup>, denen wegen Krankheit oder sonst berücksichtigungswürdiger Umstände durch päpstliches Indult gestattet wird, sich in ihrer Wohnung in einem dazu vom Bischofe approbierten Raume Messe lesen zu lassen, natürlich unter genauer Einhaltung der fast endlosen Einschränkungen.<sup>2)</sup> Convicte sind aber ebensowenig domus privatae, als monasteria, domus religiosae, episcopia etc., von denen zahlreiche Entscheidungen sagen, daß sie loca publica sind.<sup>3)</sup> — Bezüglich der oratoria ad. div. tant. cult. dedicata bemerkt Gattico<sup>4)</sup> ausdrücklich, es habe der Kirchenrath absichtlich publica vermieden, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob alle oratoria ohne öffentlichen Eingang, also auch z. B. die orat. dom. der Regularen u. vom Verbote des Tridentinums betroffen seien. Absichtlich unterließen es auch die Concilsväter perpetuo zu dedicata zu setzen aus demselben Grunde; denn perpetuo dedicata sind im eigentlichen Sinne nur Kirchen infolge der Consecration und jene oratoria publica, welche feierlich eingeweiht sind oder ein liturgisches aequivalens dafür an sich haben. Oratoria quasi publica könnten also nicht so genannt werden; wohl aber sind sie ad divinum tantum cultum dedicata zum Unterschiede von den oratoria stricte privata; sie können ja nicht, wie diese letzteren, nach Belieben zu Profanzwecken umgeschaffen werden;<sup>5)</sup> auch bedürfen sie nicht nur, wie die

<sup>1)</sup> St. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3. de euchar. cp. 3. dub. II. nr. 357. II.: Dicit enim Illusion prohibitionem Tridentini respicere tantum oratoria privata laicorum et clericorum saecularium.

<sup>2)</sup> cf. Conc. Roman. a. 1725 tit. 15. cp. 2.

<sup>3)</sup> cf. S. Alphons. theol. mor. L. 6. tr. 3 de eucharistia cp. 3. dub. IV. nr. 357. II.: hinc bene potest eppus dare licentiam celebrandi in oratorii hospitalium seminariorum et conservatoriorum, uti praxis habet; haec enim domus non dicuntur privatae; idem de capellis erectis in publicis carceribus!

<sup>4)</sup> de orat. domest. cp. 13 nr. 7.

<sup>5)</sup> Bezüglich der oratoria stricte privata steht es dem Indultar immer frei, das zu einem Privatoratorium umgestaltete Gemach wieder Profanzwecken

strictae privatae, der visitatio und approbatio des Bischofes, sondern der designatio und visitatio, was mehr zu besagen scheint.

II. Diese Auffassung des tridentinischen Decretes wird bestätigt durch die in den römischen Congregationen eingehaltene Praxis. In Monasteriensi ddo. 5. apr. 1851 wurde entschieden: *Quoad loca pia et religiosas domus . . . erecta cum approbatione Ordinarii vel publica sine ea approbatione Eppus non indiget facultatibus pro concedenda licentia Sacrum in iis peragendi*. Darnach sind die loca pia, mögen sie nun religiosa oder laicalia<sup>1)</sup> sein, von dem tridentinischen Decrete nicht betroffen, genießen also deren Kapellen die Rechte der öffentlichen Dratorien.

Nun aber können die Convicte als loca pia wenigstens im weiteren Sinne angesehen werden.

Also sind die Dratorien in denselben quasi publica mit den Rechten öffentlicher Kapellen.

Der Untersatz dürfte auf folgende Weise erwiesen werden. Loca pia oder domus piae sind nach Michner, *Compend. jur. can.* § 142, 1, not. 1 illa loca, quibus finis aliquis christianae caritatis est praestitutus; oder wie das „Freiburger R.-L.“ v. causa pia sagt, Vermögensbegriffe oder Anstalten, die einem gottesdienstlichen oder wohlthätigen Zwecke in religiöser Absicht obliegen, also die Ausübung der Werke der Frömmigkeit oder der geistlichen und leiblichen Werke der Barmherzigkeit zum Zwecke haben, somit ad servandum fovendumque cultum Dei sive directum sive indirectum dienen; dies ist aber in ganz hervorragender Weise bei den Convicten der Fall. Zweck dieser Anstalten ist ja ein sittlich-religiöser: die Jugend in Glauben und Sitten zu erhalten und zu befestigen und sie vor den zumal in der Gegenwart unter der studierenden Jugend immer mehr um sich greifenden Jugendverirrungen und vor Gleichgiltigkeit gegen die heilige Religion zu bewahren, mit einem Worte: ihnen eine christliche Erziehung angeeignet zu lassen; vielfach sind solche Anstalten Erweiterung oder Anfang zu einem tridentinischen Knabenseminar, deren Dratorien ohnehin quasi publica sind, dazu kommt, daß nicht selten in derartigen Convicten jene bevorzugt werden (mancherorts auch nur solche aufgenommen werden), welche die Absicht haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen und so vom Anfang an der Welt ferne bleiben; der Bildungsgang

zuzuführen auch ohne Erlaubnis des Bischofes, sei es nun, daß der Indultar völlig Verzicht leistet auf das Indult, sei es, daß er ein anderes Gemach visitieren und approbieren läßt. Wegen dieser mehr minder ephemeren Natur des Privat-oratoriums begreift es sich leicht, daß dasselbe weder consecrirt noch benedicirt werden kann. (*Gattico de orat. domest. cp. 12. n. 18.*) Bisher wurde für Einweihung derartiger Privat-oratorien die benedictio loci oder domus novae verwendet; seit einiger Zeit nimmt man die für die Diocese Lyon approbierte benedictio loci, in quo licentia ab Ordinario data transitorie seu ad tempus Missa celebranda est.

<sup>1)</sup> d. h. von der kirchlichen Auctorität oder anderweitig errichtet sein.

ist vielfach darnach eingerichtet, diesen Entschluß anzuregen und zu befestigen.

Das christliche Volk trägt häufig durch milde Spenden zur Erhaltung dieser Anstalten bei; die Zahlungstaxe ist gewöhnlich sehr niedrig gegriffen; davon werden außerdem brave Studenten theilweise oder ganz, wenigstens in oberen Classen, befreit, damit der andere Zweck dieser Anstalten erreicht wird, auch ganz armen, mittellosen Studenten das Studium zumal als Vorbereitung auf die Theologie zu ermöglichen. So ist auch neben dem religiösen, der wohlthätige Zweck der Anstalten unverkennbar, und mit Recht werden bischöfliche Convicte zu den *loca pia*, im weiteren Sinne wenigstens, gezählt.

Und wenn in diesbezüglichen Decreten derartige Anstalten nicht mit Namen genannt werden, sondern mit Vorzug nur „*loca pia*“ figurieren, so darf man sich nicht wundern; denn die verschiedenen Arten der *loca pia* sind so zahlreich, so mannigfach, wie die Gestalten der leiblichen und geistigen und geistlichen Bedürfnisse und Nothstände in der Gesellschaft und wie die Bemühungen der Frömmigkeit und Nächstenliebe, um denselben Hilfe zu bringen, weshalb sie wohl exemplificiert, nicht aber erschöpfend specificiert werden können. Darum heißt es auch in den diesbezüglichen Decreten bei Aufzählungen immer: *et alia huiusmodi, et similia etc.* Und unter dem terminus „*locus pius*“ lassen sich alle derartigen Anstalten zusammenfassen. Dieser Ausdruck ist ohnehin nach dem Urtheile der Moralisten und Canonisten nicht im strengen Sinne zu nehmen; es figurieren ja auch Collegia, carceres etc. ohne jedwelchen Zusatz. Daraus folgt, daß entweder das *pium religiosum institutum* nicht nöthig ist, sobald es nur irgendwelche öffentliche Anstalt zum Unterschiede von Privatwohnung bezeichnet, oder daß man die Anleitung zum Messehören und Erfüllung religiöser Pflichten auch bei sonst nicht religiösen Zweck verfolgenden Anstalten als *institutum pium* ansieht. So sagen auch die Ephemm. litt. 1896 pg. 104: *Monasteria, seminaria, ecclesiastica collegia „ad instar seminariorum“, hospitalia, orphanotrophia, educationis domus et similia sub nomine locorum piorum comprehensa, etsi ab auctoritate eppi non erecta ab ordinario obtinere possunt privati oratorii* (nämlich qualitate loci privatum, im übrigen, weil vom Bischofe errichtbar, semipublicum) *erectionem.* Und Petra, Comment. in const. 5. Pauli II. sect. 3. nr. 29 et 31: *Unde conservatoria, societates, seminaria, collegia et huiusmodi, si sunt erecta auctoritate Ordinarii et sic ecclesiastica, subiiciuntur nämlich Constit. de non alien. reb. eccl., secus si non sunt talia; . . . si autem agatur de Collegio puerorum et alumnorum erecto absque auctoritate Ordinarii, etsi dicatur locus pius, non tamen dicitur ecclesiasticus.* Aus dieser letzteren Stelle zumal ist klar, daß die bischöflichen Convicte mit

Recht *loca pia* genannt werden; denn nach dem hochgeschätzten Auctor sind *collegia puerorum et alumnorum* (und was sind bischöfliche Convicte anderes), selbst wenn sie ohne bischöfliche Auctorität errichtet werden, *loca pia*, freilich *laicalia* (was für unseren Fall nach der Entscheidung in Monasterien. ddo. 5. Apr. 1851 ohne Belang ist) a fortiori sind sie *loca pia*, wenn vom Bischofe errichtet.

III. Das bisher Gesagte erhält noch eine neue Befräftigung durch eine Entscheidung der S. C. R. vom 22. Mai 1896 (Ephem. litt. 1896 pg. 362). Diese Unterscheidung zwischen *Oratoria stricta privata* und nicht *stricta privata* ist nämlich in neuester Zeit von Bedeutung bezüglich der *qualitas missae*, ob diese dem *officium loci* oder dem *off. celebrantis* conform sein müsse. Bezüglich des Decretes vom 9. December 1895 wurde angefragt: *Utrum calendario loci, an vero celebrantis respondere debeant Missae, quae celebrantur in capellis epporum, seminariorum, collegiorum, piarum communitatum, hospitalium, carcerum?* Die Antwort lautet: *Affirmative ad I., dummodo agatur de capella principali.* (In derartigen Anstalten können ja noch Nebenkapellen sein, wie z. B. im Collegium Germanicum zu Rom.) Die Begründung lautet: *quae (capella nämlich) instar oratorii publici ad effectum memorati decreti habenda est.* Das Decretum vom 9. December 1895 hatte diese conformitas für die *ecclesiae* und *oratoria publica* decretiert. Daraus ergibt sich, daß man alle die Kapellen in öffentlichen Anstalten wenigstens *secundum quid* als öffentlich ansieht.

Da nun die in Frage stehenden Kapellen schon bezüglich der Verpflichtung, sich beim Messelesen dem *ordo loci* zu conformieren, auch wenn der Celebrans ein anderes *officium divinum* hat, als öffentliche gelten: so müssen sie a fortiori als öffentliche gelten, wenn es sich um eine Gunst handelt, d. h. wenn es sich darum handelt, ob man dort celebrieren dürfe (auch mehrere Messen) und ob man dort der Sonntagspflicht zur Anhörung einer Messe genügen könne.

Auf Grund des Vorangegangenen dürfte eine Unterscheidung zwischen *oratoria publica* und *privata* wohl kaum mehr Schwierigkeiten bieten. Man frage vorerst: Ist die Kapelle ein *oratorium stricta privatum*, d. h. in einem Privathause für eine bestimmte Person, Familie u. Wenn nein, so ist das *Oratorium* gleichviel ob die *publicitas qualitate loci* vorhanden ist oder nicht, ein *oratorium publicum*, respective *quasi publicum* mit den Rechten einer öffentlichen Kapelle.

Freilich wird zwischen einem *oratorium vere* und *quasi publicum* immer noch manch anderweitiger Unterschied bezüglich der liturgischen Feier sein. Es gibt ja bestimmte gottesdienstliche Handlungen, die, weil feierlicher Natur, eine größere Anzahl Anwesender

erfordern und daher für gewöhnlich nur in wirklichen Kirchen oder in orat. vere publ. abgehalten werden sollen. Solche Feierlichkeiten können dann in orat. quasi publ. auf gewisse Tage eingeschränkt, eventuell ganz untersagt werden: z. B. feierliche Hochämter, manche Sacramentalien, wie die Palmen- und Kerzenweihe, die ja mit Hochämtern verbunden sind. Jedoch können derartige Feierlichkeiten ohne Bedenken in jenen Kapellen gehalten werden, in welchen eine ansehnliche Communität der Feier bewohnt, wie in Conservatorien, Erziehungshäusern u. dgl., wo überhaupt alle Feierlichkeiten das ganze liturgische Jahr hindurch begangen werden können (Van Gameren de orat. publ. et priv. pg. 287).

Nicht so ist es bezüglich der Errichtung derartiger oratoria semipublica. Wenn es heißt, gewisse physische Personen (Cardinäle, Bischöfe, protonotarii ad. i. p. nach der Constit. Pii IX. ddo. 29. Aug. 1872) oder moralische Personen (quaedam Curiae Rom. collegia, hospitalia, orphanotrophia, educationis domus, et similia sub nomine locorum piorum comprehensa) seien im tridentischen Verbote bezüglich der Privatkapellen nicht eingeschlossen, so will das sagen, daß sie ein jus ex concessione (nämlich seitens des apostolischen Stuhles) haben auf derartige Kapellen. Wird also eine Dignität ernannt oder ein derartiger locus pius errichtet, so haben diese Personen oder Körperschaften, respective loca pia ipso facto das Recht, ohne weitere Licenz von irgendeiner Seite ein oratorium sich zu errichten. Jedoch benimmt dieses jus ex concessione durch das Tridentinum dem Bischofe nicht die potestas visitandi et approbandi, respective designandi et visitandi oratorium, da letzteres ausdrücklich vom Tridentinum dem Ordinarius vorbehalten ist. Diese potestas besteht nun darin zu urtheilen, ob die kirchlichen Vorschriften über Privatoratorien (oratione loci nämlich) auch erfüllt seien. Daraus geht hervor, daß diese bischöfliche Gewalt nichts anderes ist als: nihil obstat, nämlich von dem jus ex concessione Gebrauch zu machen, alles sei den kirchlichen Vorschriften angemessen; in derartigen kirchenrechtlichen Angelegenheiten ist ja nichts dem freien Ermessen des Bischofes anheimgestellt, sondern alles muß nach der Norm der Billigkeit und des Rechtes bemessen werden.<sup>1)</sup>

Noch einige Fragen: Darf ein in derartigen Anstalten angestellter Geistlicher auch in Abwesenheit seiner Communität celebrieren, auch an hohen und höchsten Festtagen? Ja! Denn nur in orat. stricte priv. ist es canonische Vorschrift, daß bei der Feier der heiligen Messe ein Hauptindultur zugegen sei; bei den oratoriis privatis instar publici ist das Recht local, nicht persönlich. Kann der heiligen Messe auch das Hausgesinde bewohnen? Ja; weil in solchen öffentlichen Instituten durch Anhören der Messe jeder dem

<sup>1)</sup> cf. Ephemm. litt. 1896 pg. 103, III. — Van Gameren, de orat. publ. et priv. pg. 87.

Kirchengebote genügt. Dürfen auch Geistliche, die eventuell auf Besuch kommen, dort ohne weiteres celebrieren? Ja; die Anzahl der Messen ist ja in solchen Kapellen keine beschränkte.

Zum Schlusse sei es noch gestattet, der Deutlichkeit halber einige concrete Beispiele von Linz-Urfahr hier anzuführen. Oratoria publica im weiteren Sinne des Wortes, nämlich mit den Rechten einer Kirche, sind z. B. die Kreuzschwestern-, Ursulinen-, Elisabethinenkirche, ein oratorium vere publicum ist das Kirchlein der ehrwürdigen Barmherzigen Brüder, Marienanstalt, oratoria quasi publica sind z. B.: die bischöfliche Hauskapelle, die Studenten- und Schwesternkapelle im Collegium Petrinum, die Hauskapelle im Blindeninstitut, Blindenversorgungs- und städtischen Versorgungs- und Landes-Irrenanstalt, Taubstummenanstalt, im Haus der Barmherzigkeit, in der Anstalt zum guten Hirten, im Vincentinum, Paul Haiderhof-Convict, k. k. Staatsgymnasium, Waisenhaus, in verschiedenen Häusern von Klosterfrauen, Strafanstalt, verschiedenen Spitälern, verschiedenen Kinderbewahranstalten u. u.

## Ueber Ausmalung unserer Kirchen.

Von P. Anton Preinsalf O. S. B., Pfarrvicar in Buchkirchen (Oberöstr.).

Wie sollen wir unsere Kirchen ausmalen lassen?

Diese Frage ist heute eine allgemeine geworden und beschäftigt einen jeden, der ein Interesse hat an der Verschönerung des Gotteshauses und insbesondere muß diese Frage den Kirchenvorständen am Herzen liegen, ich möchte sagen pflichtgemäß, da es ja nicht zu den geringsten Pflichten seines Berufes gehört, für die würdevolle Ausschmückung der ihm anvertrauten Kirche Sorge zu tragen.

Das Christenthum bediente sich schon in den ersten Jahrhunderten zum Schmucke des Heiligthums und der heiligen Räume mit besonderer Vorliebe der Malerei, wegen ihrer größeren Fähigkeit, die religiösen Ideen zum Ausdruck zu bringen.

Als oberster Grundsatz, bei jeder Kirchenbemalung, sowohl bei der einfachsten als reichsten, muß gelten der Satz:

Die Malerei muß sich der Architektur, welchem Stile dieselbe auch angehören mag, unterordnen oder anbequemen. Das heißt, die Malerei muß mit dem Baustile der Kirche harmonieren.

Die Architektur darf durch die Malerei d. i. durch die Decoration nicht beeinträchtigt, sondern muß vielmehr durch dieselbe gehoben werden.

Deshalb muß der Unterschied zwischen den „tragenden“ und „getragenen“, d. i. zwischen den „constructiven“ und den füllenden oder abschließenden Theilen auf den ersten Blick zutage treten. Die tragenden Theile sind die Säulen, die „Dienste“ die Pfeiler, Gurten und Rippen mit ihren Schlusssteinen. Die getragenen Theile